

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Der Landrat

Dienstanweisung Nr. 34/2003

Prüfung aller infrastrukturellen Investitionsvorhaben des Landkreises auf Möglichkeiten der Verzahnung mit Maßnahmen der Arbeitsförderung

(1. Änderung vom 10.01.2005)

Gemäß § 74 (2) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) sind alle Kommunen verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes ist jeder Amtsleiter verpflichtet, die für seinen Zuständigkeitsbereich möglichen Fördermittel zur Umsetzung der im Haushaltsplan vorgesehenen Maßnahmen zu akquirieren.

Einsparungsmöglichkeiten bietet die Förderung von "Verzahnung und Chancengleichheit" durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Brandenburg. Dazu ist zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Landesagentur für Struktur und Arbeit des Landes Brandenburg GmbH (LASA) eine Zielvereinbarung abgeschlossen worden. Darin hat sich der Landkreis u. a. verpflichtet, alle infrastrukturellen Vorhaben generell auf Möglichkeiten der Einbeziehung von Arbeitsförderungsmaßnahmen hin zu prüfen (GA, ILEK und Ressortmittel).

Die Amtsleiter der Kreisverwaltung werden angewiesen, entsprechende Prüfungen bereits in der Planungsphase vorzunehmen und bei positivem Ergebnis dieses dem Wirtschaftsförderungsbeauftragten des Landrates zu übermitteln, der die weitere Bearbeitung der Vorschläge zu veranlassen hat. Aspekte der Gender Mainstreaming sind dabei zu berücksichtigen.

Die 1. Änderung der Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Dienstanweisung vom 15.01.03 tritt damit außer Kraft.

Luckenwalde, den 10.01.05

gez.
Giesecke